

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **47/48 (1906)**

Heft 15

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wie sie in Art. 9 vorgesehen sind, werden auch in diesem Falle vom Bund unmittelbar an den tessinischen Fiskus weiter entrichtet; es erklärt sich jedoch die tessinische Staatsbehörde jetzt schon mit einer allfälligen Erteilung solcher Subkonzessionen einverstanden, ohne weitere finanzielle oder sonstige Leistungen von den eventuellen Subkonzessionären zu verlangen. Die vom Konzessionär an einen oder mehrere Subkonzessionäre zeitweilig für industrielle Zwecke zu überlassende Kraftverwertung hat sich ausschliesslich auf den Kanton Tessin zu erstrecken.

Art. 13. Die Gotthardbahn bzw. ihre Rechtsnachfolgerin, die schweizerische Eidgenossenschaft, ist berechtigt, die aus den ihr vom Kanton Tessin konzidierten Wasserkraften gewonnene elektrische Energie zu Zwecken der Bahn und des Bahnbetriebes entsprechend dem jetzigen und zukünftigen Bedarf, sowohl längs den auf der Südseite des Gotthards gegenwärtig bestehenden eigenen Linien (den ganzen Gotthardtunnel, Strecke Airolo-Göschenen inbegriffen), sowie auf allen eventuell künftig im Kanton Tessin entstehenden neuen Linien der Schweizerischen Bundesbahnen zu verwenden zu dürfen. Desgleichen hat die Gotthardbahn und ihre Rechtsnachfolgerin, die schweizerische Eidgenossenschaft, das Recht, solche Linien, die zwar nicht ihr selbst gehören, von ihr jedoch betrieben werden, und welche von der Landesgrenze nach Anschlusspunkten des italienischen Bahnnetzes führen (beispielsweise die Linie Dirinella-Luino), mit den zur Verfügung gestellten tessinischen Wasserkraften betreiben zu können. Ausnahmsweise, wenn besondere Umstände es erfordern, ist die Gotthardbahn bzw. ihre Rechtsnachfolgerin, die schweizerische Eidgenossenschaft, zeitweilig berechtigt, einen Teil der ihr konzidierten tessinischen Wasserkraft zu auch auf den an der Nordseite des Gotthards gelegenen Bahnlinien zu verwenden.

Unter den zu «Zwecken der Bahn und des Bahnbetriebes» von der Gotthardbahn beanspruchten Kräften sollen nicht nur diejenigen Kräfte verstanden sein, welche für die eigentliche Zugsbeförderung nötig sind, sondern auch die, die zu den nachstehend genannten Zwecken zu dienen haben:

a) Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Fahrzeuge; b) Beleuchtung und Heizung von Stationsgebäuden, Verwaltungsgebäuden, Güterschuppen, Werkstätten, Wärterhäusern und sonstigen der Bahn gehörenden und zu Bahnzwecken dienenden Gebäulichkeiten; c) Ventilation und Beleuchtung von Tunnels; d) Mechanischer Betrieb von Ladevorrichtungen, Kranen, Pumpen, Ventilatoren, Drehscheiben, Schiebebühnen, Reparaturwerkstätten u. dgl.; e) Ausübung des Rangierdienstes auf den Stationen, auch auf den daran angeschlossenen Industriegleisen, zur Bedienung der Schneepflüge, bei Reparaturen auf den Bahnstrecken u. dgl.; f) Bei Erstellung etwaiger neuer Linien der Schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 14. Sollten sich nach Verlauf einiger Jahre des elektrischen Bahnbetriebes die unter Art. 1 a—e näher umschriebenen Wasserkraft oder Teile von solchen, als für die Zwecke der Bahn und des Bahnbetriebes nicht verwendbar erweisen, so sind sie auf Wunsch um dannzumal zu vereinbarende Preise und keineswegs à tout prix der tessinischen Industrie abzutreten, wobei der Staat ein Vorzugsrecht besitzt. Dabei soll insbesondere darauf Bedacht genommen werden, dass den Gemeinden der obern Leventina stets eine angemessene Kraftmenge für die Beleuchtung und Kleinindustrie gesichert bleibe. Die Abgabe dieser letztern Kraftmenge hat gegen Rückvergütung des mässig prozentual erhöhten Selbstkostenpreises zu geschehen.

Art. 15. Für das Inkrafttreten des beabsichtigten Vertrages wird von seiten des tessinischen Staatsrates die Genehmigung durch den Grossen Rat und von seiten des eidgenössischen Departementes des Innern die Genehmigung durch den schweizerischen Bundesrat vorbehalten.»

Miscellanea.

Der Rheindurchstich bei Diepoldsau. Von Oberingenieur *J. Wey* ist soeben ein im Auftrage der St. gallischen Regierung erstatteter umfangreicher, mit zahlreichen Plänen erläuterter Bericht herausgegeben worden, in dem die Frage des Diepoldsauer Durchstiches von der wirtschaftlichen und technischen Seite beleuchtet wird. Wir beabsichtigen bei dem hohen Interesse, das die Angelegenheit sowohl vom rein technischen Standpunkte wie auch hinsichtlich der finanziellen Durchführung des ganzen Unternehmens durch die beteiligten Rheinuferstaaten bietet, auf den Bericht eingehend einzutreten, im Anschluss an die in Band XXXII, Seite 19 u. ff. aus der Feder des Genannten gebrachte Darstellung des ursprünglichen Projektes. Für heute beschränken wir uns darauf, kurz mitzuteilen, dass sich infolge gründlicher Erhebungen und wiederholt durchgerechneter neuer Vorschläge für diesen zweiten Teil der Arbeit der Geldbedarf, der im Staatsvertrag mit 9 169 000 Fr. eingestellt war, auf 23 000 000 Fr. erhöhen würde. Dieser Umstand, sowie die Ungewissheit, die durch die auf schlechtem

Baugrund aufzuführenden hohen Dämme entstehen müsste, veranlassen den Verfasser zu dem Antrage, an Stelle des Diepoldsauer Durchstiches die «Normalisierung» der betreffenden Rheinstrecke zu setzen, was einen Aufwand von nur 3 800 000 Fr. erfordern würde, und zuzuwarten, wie sich die bisher sehr befriedigende Wirkung des durchgeführten Fussacher Durchstiches auf die Vertiefung der Sohle auch in diesem Teile des Stromes weiter äussern werde. Er erwartet, dass die im Staatsvertrage angestrebten Verbesserungen im Flusslauf und in dessen Hochwasserständen auch auf diese Weise erreicht werden können, ohne den grossen Kostenaufwand und namentlich ohne die Gefahren, die nach den neuen Erhebungen aus der Ausführung des Diepoldsauer Durchstiches nach dem Vertragsprojekt für das untere Rheintal zu befürchten wären.

Eine von der St. gallischen Regierung eingesetzte Expertenkommission, bestehend aus den Herren Baudirektor *L. Kilchmann* in St. Gallen, Wasserwerksdirektor *H. Peter* in Zürich und Oberingenieur *R. Weber* in St. Gallen, die nach den Berichten der Tagespresse ihr Gutachten soeben abgegeben hat, kommt zu den gleichen Schlüssen wie Herr Wey.

Monatsausweis über die Arbeiten am Rickentunnel. Der Rickentunnel ist im Monat September auf der Südseite um 104 m, auf der Nordseite um 79,9 m, zusammen um 183,9 m vorgetrieben worden und hat damit eine Länge von 3215,0 m südsüds und 3739,1 m nordwärts, im Ganzen von 6954,1 m erreicht, gleich 80,8% der ganzen Tunnellänge von 8604 m. Zu Ende des Monats war der Firststollen südlich auf 2959 m, nördlich auf 2374 m, im Ganzen auf 5333 m, der Vollausschub auf 2821 m¹⁾ bzw. 2315 m und 5136 m fertig erstellt. Das Mauerwerk auf der Südseite war in den Widerlagern auf 2798 m¹⁾, in dem Gewölbe auf 2788 m, jenes der Nordseite auf 2296 m bzw. 2268 m vollendet. Bis auf Planierung der Sohle und die Tunnelohle waren südlich 1921 m, nördlich 2268 m, im Ganzen somit 4189 m des Tunnels fertiggestellt. Im September betrug die durchschnittliche Arbeiterzahl auf sämtlichen Baustellen zusammen 1133 Mann. Das aus dem Tunnel fliessende bzw. gepumpte Wasser wurde am Südportal mit 12 Sek.-l, am Nordportal mit 2 Sek.-l, die Gebirgstemperatur vor Ort südsüds mit 20,3 °C, nordwärts mit 18,5 °C gemessen. Die Gesteinsverhältnisse sind dieselben geblieben wie bisher. Auf der Südseite zeigten sich bei 3145 m vom Portal schwache Grubengasausströmungen; beim Uebergang vom Mergel zum Kalksandstein trat 3166 m vom Südportal vorübergehend stärkerer Wasserandrang auf.

Lötschberg. Nach Mitteilungen des Tagespresse sind nunmehr die nötigen Vorbedingungen soweit erfüllt, dass die Verpflichtungen, die die Bauunternehmung hinsichtlich der Fristen für die Vollendung der einzelnen Bauabschnitte laut Vertrag übernommen hat, vom 1. Oktober 1906 an in Kraft treten. Demgemäss muss am 1. März 1907 mit den mechanischen Bohrungen an beiden Eingängen des grossen Lötschbergtunnel begonnen werden und der Tunnel samt dem Unterbau der Zufahrtsrampen von da ab in 4^{1/2} Jahren vollendet sein. Nach weitem sechs Monaten, also bis 1. März 1912, soll die ganze Linie betriebsfähig fertiggestellt sein. Für den Fall, dass der grosse Tunnel doppelspurig ausgeführt wird, tritt eine Verlängerung dieser Fristen um weitere sechs Monate ein; die Gesellschaft hat sich darüber innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Bauarbeiten endgültig der Unternehmung gegenüber zu erklären.

Morgarten-Denkmal. Das Morgarten-Denkmal, das die Schweizerische Offiziersgesellschaft nach dem s. Z. mit einem I. Preise ausgezeichneten Entwurf von Professor *Rittmeyer* in Winterthur am Fusse des Morgartens auf dem Buchwaldhügel erstellen wird, ist nun soweit finanziell gesichert, dass mit dem Bau noch dieses Jahr begonnen werden kann. Das Denkmal soll 1907 vollendet sein.

Dekoration des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne. Zur Ergänzung der Dekoration der obern Vorhalle des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne und im Einklang mit den Wandgemälden von Paul Robert sollen in den leeren Nischen bronzene Bildwerke aufgestellt werden und die kunstlosen Armlenker durch kleinere nach Entwürfen von Bildhauer Boequet von Genf in Paris ersetzt werden.

Das Volksbad in St. Gallen, das nunmehr fertig erstellt ist, wird am Montag den 15. Oktober dem Betriebe übergeben werden. Wir hoffen das Volksbad in Balde auch in Abbildungen unsern Lesern vorführen zu können.

Brienzerseebahn. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat sich in seiner Sitzung vom 9. d. M. zugunsten einer normalspurigen Anlage ausgesprochen und die Erhöhung der Staatssubvention von 400 000 Fr. auf 762 000 Fr. genehmigt.

Die Erweiterung der Schlachthofanlage in St. Gallen im Kostenveranschlag von 93 000 Fr. ist vom Gemeinderat genehmigt worden.

¹⁾ Auf der Südseite 650 m Vollausschub und 746 m Widerlager nur von 0,9 m über Schwellenhöhe aufwärts.

Literatur.

Schweizer Kunstkalender für das Jahr 1907. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von Dr. C. H. Baer. Mit reichem farbigem Prachtumschlag und 27 Abbildungen im Text. Verlag der Schweizerischen Bauzeitung, A. Jegher in Zürich II, Dianastrasse 5. Preis in Schutzkarton 2 Fr.

Die neue Halbmonatsschrift «Berner Rundschau» äussert in einer ihrer letzten Nummern, in der sie auf die alljährlich um diese Zeit erscheinenden Kalender zu sprechen kommt, den berechtigten Wunsch: «Möchten doch die Kalender allgemein und in bewusster Stetigkeit dasjenige ins Licht rücken, was die Bewegung für Heimatschutz ins Gemüt fasst: den stillen Schönheitsbesitz des Hauses, das charaktervolle Bodständige, die Denkmäler der Geschichtsstimmung, den Vollklang des Naturhaften.» Diesem Wunsch trachtet der *Schweizer Kunstkalender* in weitgehender Weise nachzukommen. In selbständiger Stoffwahl und in sorgsamster Auslese bringt er Jahr für Jahr Abbildungen hervorragender Kunst- und Landschaftsschönheiten und will so seinem Leserkreis Anregung und ästhetischen Genuss bereiten, will ihn immer wieder aufmerksam machen auf die hervorragenden Schätze, die unsere Heimat birgt und ihn damit auch zum Heimatschutz anleiten. Denn eine Kenntnis und Schätzung der Schönheiten eines Landes in Kunst und Natur sind die Grundlagen ihrer Erhaltung und Bewahrung.

Der vorliegende dritte Jahrgang des Schweizer Kunstkalenders reiht sich den bereits erschienenen Heften an und ist besonders charakterisiert durch eine umfassendere, sehr reich illustrierte Arbeit von Prof. Dr. Paul Ganz in Basel über das Schweizer Frauenbildnis. Daneben aber haben auch hervorragende Werke alter Skulptur- und Baukunst, wie das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden, die Wallfahrtskirche Werthenstein bei Luzern oder die Kapelle Kirchbühl bei Sempach von Fachmännern wie Professor Dr. Zemp, Dr. Robert Durrer, Dr. Egli u. a. m. textliche und bildliche Darstellung erfahren und machen den Inhalt des Kalenders, aus dem wir auf Seite 186 eine Abbildungsprobe, den «Kapuzinerturm zu Zug» geben, zu einem vielseitigen und abwechslungsreichen.

Wir möchten wünschen, dass diese Kalender-Veröffentlichung, die von jeder Buchhandlung und direkt vom Verlag der Schweizer Bauzeitung Zürich II, Dianastrasse 5 bezogen werden kann, weiteste Verbreitung finde, vor allem zur Erfüllung ihrer schönen idealen Zwecke auf keinem Weihnachtstisch fehle und machen auf den dieser Nummer beigelegten Prospekt mit Bestellkarte aufmerksam.

Nekrologie.

† **Sylvius Pittet.** Nach langer Krankheit ist zu La Chaux-de-Fonds am 28. September im Alter von 62 Jahren Architekt Sylvius Pittet gestorben, der während vielen Jahren die dortige Sektion des Ingenieur- und Architekten-Vereins als Präsident geleitet hat. Pittet wurde am 16. November 1844 in Aigle (Waadt) geboren. Von 1856 an besuchte er zunächst während drei Jahren die Zürcher Kantonsschule und sodann während weiterer zwei Jahre die Oberrealschule in Basel. Im Jahre 1861 trat der 17jährige Jüngling eine dreijährige Lehrzeit an, in der er sowohl praktisch auf dem Bau wie auch später auf dem Zeichenbureau alle im Maurer- und Steinmetzgewerbe vorkommenden Arbeiten durchzumachen hatte. Von 1864 bis 1866 studierte er hierauf an der Bauschule in München, aus der er als diplomierter Architekt hervorging. In die Schweiz zurückgekehrt, liess sich Pittet in Genf nieder, wo er während zehn Jahren tätig war. Als ihm 1876 bei einem Wettbewerb der I. Preis für das «Collège industriel» in La Chaux-de-Fonds zufiel und ihm auch die Bauausführung dieses Gebäudes

übertragen wurde, nahm er seinen bleibenden Wohnsitz in diesem Ort, wo die Kunst des Architekten damals noch sehr im Argen lag. Er baute daselbst mehrere Privathäuser und zahlreiche öffentliche Gebäude, so ausser dem «Collège industriel» das Gebäude der «Eidg. Kontrolle», das «Collège de l'ouest», jenes «de la Charrière» (dieses in Mitarbeit mit Architekt Reutter), die «Ecole d'horlogerie» in St. Immer, die Schule von St. Blaise und manche andere mehr. Auch bei Wettbewerben beteiligte er sich viel und erhielt je einen I. Preis bei der Schulhauskonkurrenz in Boudry und bei jener in Oerlikon (Bd. XL, S. 102), in Olten usw.

Seine Kenntnisse und Fähigkeiten stellte er gerne in den Dienst der Öffentlichkeit; er wirkte in der Baukommission, in den Verwaltungsbehörden der Wasserversorgung und der Strassenbahnen von La Chaux-de-Fonds mit; desgleichen hat sich Pittet um die Neugestaltung der Gemeindefeuerwehr grosse Verdienste erworben. Diese vielseitige Tätigkeit hat ihm in reichen Mass die Anerkennung seiner Kollegen und Mitbürger eingebracht, in deren Kreisen sein Tod eine empfindliche Lücke hinterlässt.

† **F. J. Bucher-Durrer.** In Kairo ist am 6. d. M. der auch in Technikerkreisen bekannte Hotelier F. J. Bucher-Durrer im Alter von 72 Jahren einem Herzschlage erlegen. Der aus Kerns in Obwalden stammende unternehmende und rastlos tätige Mann hat sich durch seine zahlreichen, teilweise grossartigen Hotelbauten (in Engelberg, auf dem Bürgenstock und dem Stanserhorn, in Pegli, in Rom, Luzern, Mailand, Lugano und zuletzt in Kairo) und unter den schweizerischen Technikern besonders auch durch die von ihm in Verbindung mit den Hotelbauten angeregten und durchgeführten Seilbahn-Anlagen einen Namen gemacht. Unter den letztern seien genannt: Die Drahtseilbahnen zum Bahnhof Lugano und auf dem Monte Salvatore, jene auf den Bürgenstock und das Stanserhorn, auf den «Righi» in Genua, u. a. m. Bucher-Durrer war daran, nicht nur als Auftraggeber beteiligt, sondern er trug auch wesentlich zur Ausführung der Projekte durch seine intellektuelle Mitarbeiterschaft bei und mancher neue und gute Gedanke ist seinem Kopfe entsprungen. Wir erinnern nur an die Drahtseilbahn auf den Bürgenstock, die nach seiner Idee als erste derartige Anlage mit nur einem Geleise und Ausweiche in der Mitte ausgeführt worden ist.

Der Nummer 15 liegt eine Ankündigung des in unserem Verlag erscheinenden «Schweizer Kunstkalenders 1907» bei.

Redaktion: A. JEGHER, DR. C. H. BAER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht für eine schweiz. Maschinenfabrik ein tüchtiger, akademisch gebildeter *Maschineningenieur*, speziell vertraut mit Projektierung und Verlegung von Rohrleitungen für Turbinenanlagen. Derselbe sollte theoretisch und praktisch gute Erfahrung im Kesselschmiedefache besitzen und befähigt sein, Montagen und Bauarbeiten zu leiten und zu überwachen. Dauernde Anstellung. Reflektanten, welche sich über bereits besorgte Bauleitungen ausweisen können, erhalten den Vorzug. Eingabe von Referenzen und Gehaltsansprüchen erforderlich. (1458)

Gesucht nach St. Angelos, Californien, U. S. A., ein jüngerer diplomierter *Bauingenieur*. Etwas Bau- und Bureaupraxis erforderlich. Referenzen und Zeugnisse einzusenden. (1463)

Gesucht zwei jüngere *Ingenieure* für Bauten im Wallis, Aufnahmen, Detailprojektierung und Ausführung einer grösseren Wasserkraftanlage. (1465)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28 Zürich I.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
15. Oktober	Staubli, Zivilpräsident	Uster	Eindeckung und Fassung des Klarenbaches in Zementröhren.
15. »	Baubureau Gemeindehaus	St. Fiden (St. Gallen)	Maurer- u. Zimmer-Arbeiten zur Vergrösserung des Stalls zum Armenhaus im Riedernholz.
17. »	Tiefbauamt	Zürich, Stadthaus 225	Korrektion der Utostrasse zwischen Rietterstrasse und Utobücke.
17. »	Kant. Kreisingenieur	Zürich, untere Zäune 2	Verbreiterung der Strasse I. Klasse Station Feldbach-Schirmensee, Erdarbeiten etwa 270 m ³ , Cnaussierung etwa 75 m ³ .
18. »	Strassen-Inspektorat II	Frauenfeld (Thurgau)	Etwas 190 m ² Bruchsteinschalen längs der Staatsstrassenstrecke Homburg-Reckenwil.
20. »	Adolf Asper, Architekt	Zürich, Steinwiesstr. 40	Dachdecker-, Spengler- und Gipsarbeiten für die Kirche in Oerlikon.
20. »	Bureau No. 83 der S. B. B.	Bern, Verw.-Gebäude	Abort- und Wassereinrichtungen im neuen Dienstgebäude des Bahnhofes Bern.
20. »	Otto Lutstorf, Architekt	Bern, Seilerstrasse 8	Gips- und Malerarbeiten zum Neubau der Augenlinik des Inselspitals Bern.
22. »	Bureau der Bauleitung, Chalet Lyra, Kurgarten	Interlaken (Bern)	Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten (Granit- und Solothurnerstein) für neu zu erstellende Bauten beim Kurgarten in Interlaken.
22. »	Bureau der Bauleitung für den Bahnhofumbau	Basel, Wallstrasse 14	Das Setzen von etwa 3000 m Randsteinen samt Untermuerung (ungefähr 500 m ³ Beton) und Planierungsarbeiten (3600 m ³ Erdbewegung) für Personen- und Gepäckperrens.
10. Novbr.	Bureau des Ingenieurs der Wasserversorgung	Zürich, Beatenplatz	Ausführung der Erd-, Maurer- und Tunnelarbeiten für Wehr, Wasserstollen, Wasserschloss und Brücken des projektierten Kraftwerkes an der Albula.

Zu- und Abflüssen, d) Piumogna, e) Uebrige zu Wasserkraftausnützungen sich eignende Gewässer von der Tremola (diese inbegriffen) bis nach Lavorgo (Fassungsstelle der Wasserkraftanlage des «Motor» laut Konzessionsvertrag vom 25. Juli 1905).

Art. 2. Die *Ritomee-Konzession* räumt der Gotthardbahn das Recht ein, soweit dies dem Kanton Tessin zusteht, das Wasser des «Val Cadlimo» (Medelser Rhein) über den «Passo dell'Uomo» in das Pioratal einzuleiten, die so zu gewinnende Wasserkraft mit derjenigen des Ritomees zu kumulieren, diesen letzteren, eventuell auch die andern Seen des Pioratales nach Belieben künstlich zu stauen und zu senken, sowie die Abflüsse dieser Seen nach freiem Ermessen künstlich zu regulieren, um die vorhandenen Wasserkräfte in möglichst wirtschaftlicher Weise auszunützen. Das Recht der Ausbeutung der Cadlimo- und Pioragewässer hat sich zu erstrecken bis zu ihrer Einmündung in den Tessinfluss zwischen den Ortschaften Piotta und Ambri.

Art. 3. Die *Monte Piottino-Konzession* enthält für die Gotthardbahn die Berechtigung zur Ausnützung des Tessinwassers in beliebigen Mengen und des Tessingefälles auf der Flussstrecke von der Station Rodio-Fiesso (oberhalb Dazio Grande) bis zur Wasserfassung der Gesellschaft «Motor» bei der Station Lavorgo.

Art. 4. Die *Tremorgiosee-Konzession* gibt der Gotthardbahn das Recht, den genannten See nach Belieben künstlich zu stauen und zu senken, dessen Abfluss nach freiem Ermessen künstlich zu regulieren, um die vorhandene Wasserkraft möglichst rationell ausnützen zu können. Das Recht zur Ausbeutung der Gewässer des Tremorgiosees erstreckt sich bis zu ihrer Einmündung in den Tessinfluss bei der Station Rodio-Fiesso.

Art. 5. Die *Piumogna-Konzession* berechtigt die Gotthardbahn zur Erstellung von künstlichen Seen in der Val Piumogna, ferner zur künstlichen beliebigen Stauung und Senkung dieser Seen, sowie zur beliebigen Regulierung ihrer Abflüsse, um die vorhandene Wasserkraft in möglichst wirtschaftlicher Weise auszunützen. Die Berechtigung zur Ausnützung der Piumognagewässer hat sich zu erstrecken bis zu ihrer Einmündung in den Tessinfluss gegenüber Faido.

Dabei sind die an der Piumogna gegenwärtig etablierten und deren Triebkraft verwertenden Gewerbe, sei es durch Ersatz dieser Triebkraft, sei es durch Geld, angemessen zu entschädigen.

Art. 6. Die in den vorstehenden Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 näher beschriebenen Wasserrechtskonzessionen sind in der dem Vertrag beigegebenen Karte (Masstab 1 : 50 000) in ihren Einzugsgebieten und räumlichen Grenzen eingezeichnet; es ist diese Karte als integrierender Bestandteil des Konzessionsvertrages zu erklären.

Art. 7. Die im Vorstehenden aufgeführten Konzessionen werden der Gotthardbahn bzw. ihrer präsumtiven Rechtsnachfolgerin, der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf eine Dauer von 50 Jahren erteilt. Mit Rücksicht auf den Art. 16 des tessinischen Gesetzes vom 17. Mai 1894 über die Ausnützung der Gewässer, sowie angesichts des Umstandes, dass eine Konzessionsdauer von 50 Jahren, sowohl für Eisenbahnzwecke, als auch für sonstige Unternehmungen zu kurz ist, erklärt sich die Konzession erteilende tessinische Behörde heute schon dazu bereit, diese Konzessionen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf ihren Wunsch, nach Ablauf von 50 Jahren, ohne erschwerende Bedingungen und Abänderungen zu erneuern. Im weitern erklärt sich die konzessionierende Behörde bereit, von dem gesetzlich vorgesehenen Widerruf der Konzessionen Umgang zu nehmen. Nach Ablauf der Konzessionsdauer sind jedoch die Artikel 15 und 16 des tessinischen Wasserrechtsgesetzes vom 17. Mai 1894 massgebend, sofern der Bund nach 50 Jahren nicht mehr der aus Wasserkraft gewonnenen Elektrizität zum Betriebe seiner auf tessinischem Territorium bestehenden Bahnen bedürfen sollte. Die nach Verlauf von 50 Jahren allfällig entstandene Wertveränderung der Wasserkräfte und die dementsprechend zu entrichtenden neuen Gebühren sind durch ein Expertenkollegium festzustellen. Der Bundesrat und der Staatsrat des Kantons Tessin wählen je

ein Mitglied und das Bundesgericht bezeichnet den Obmann dieses Expertenkollegiums.

Art. 8. Die Erteilung der genannten Konzessionen erfolgt an die Gotthardbahn unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Meinung, dass die Gotthardbahn oder ihre Rechtsnachfolgerin, die schweizerische Eidgenossenschaft, gehalten ist, die von Privatpersonen eventuell zu erhebenden Einsprachen gegen die Ausnützung der konzessionierten Wasserkräfte zu beseitigen. Die Behörden des Kantons Tessin werden hierbei den Konzessionär nach Möglichkeit unterstützen.

Art. 9. Als Gegenleistung für die ihr erteilt in vorstehenden näher bezeichneten Konzessionen entrichtet die Gotthardbahn, resp. ihre Rechtsnachfolgerin, die schweizerische Eidgenossenschaft, an den Kanton Tessin die nachstehend aufgeführten Aversalsummen:

a) Einmalige Entschädigung (Konzessionsgebühr) 300 000 Fr., zahlbar in drei Raten, nämlich: 10% = 30 000 Fr. an dem Tag, an welchem der Konzessionär die Annahme des Konzessionsdekretes erklärt; 30% = 90 000 Fr. bei der Unterzeichnung und Genehmigung des definitiven Konzessionsvertrages und spätestens nach Verlauf von sechs Monaten seit der Annahmeerklärung der Konzession durch den Konzessionär; 60% = 180 000 Fr. bei der Kollaudation der ausgeführten Anlagen und spätestens nach Verlauf von drei Jahren seit dem Datum der Konzessionsannahme.

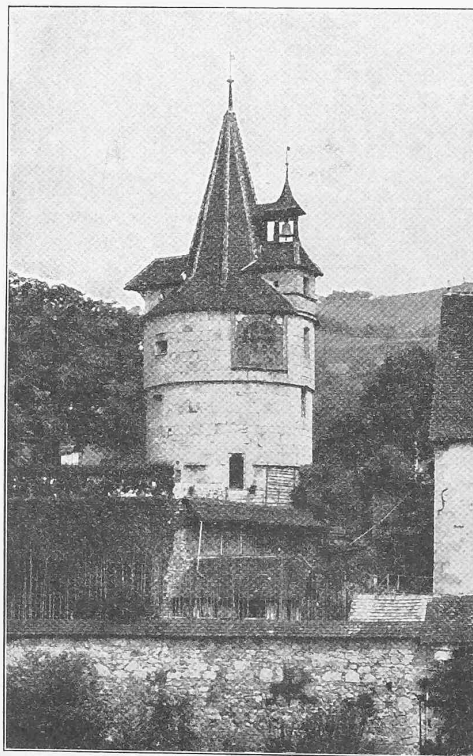
b) Jährliche Entschädigung (Wasserzins) 95 000 Fr., zahlbar nach Verlauf des dritten Jahres seit dem Datum der Konzessionsannahme.

Art. 10. Die in Art. 9 festgesetzten finanziellen Entschädigungen der Gotthardbahn bzw. der schweizerischen Eidgenossenschaft an den Kanton Tessin enthalten die gesamte Gegenleistung für die aufgeführten Wasserrechtskonzessionen und ist daher ausdrücklich zu bestimmen, dass diese Zahlungen an den Kanton Tessin zu machen sind, an Stelle der verschiedenen im Gesetz vom 17. Mai 1894, sowie in den Nachtragsgesetzen vom 20. Januar 1900 und 1. Dezember 1905 aufgeführten, für den Erhalt und die Ausnützung der Wasserrechtskonzessionen vorgesehenen Leistungen. Insbesondere sollen in der in Art. 9 unter b) festgesetzten Aversalsumme (jährlicher Wasserzins) die Taxen für die elektrische Kraftübertragung (Decreto legislativo vom 20. Januar 1900, Art. 18 Abs. 3 und 4) ohne weiteres inbegriffen sein.

Art. 11. Die Gotthardbahn bzw. die schweizerische Eidgenossenschaft ist nicht gehalten, innerhalb einer bestimmten Frist mit der Erstellung der Anlagen zur Ausnützung der ihr konzessionierten Wasserkräfte zu beginnen. Sie ist aus diesem Grunde auch nicht verpflichtet, die im Gesetz vorgesehenen Pläne über die von ihr in Aussicht genommenen Wasserwerke vorzulegen; die Erteilung der vorstehend genannten Konzessionen an die Gotthardbahn hat ohne diese Planvorlage zu erfolgen. Immerhin ist die Gotthardbahn gehalten, seinerzeit, wenn sie oder ihre Rechtsnachfolger die Ausführung der Wasserrechtsanlagen beabsichtigt, die darauf bezüglichen Projekte in gesetzlich vorgeschriebener Weise bei der massgebenden tessinischen Behörde einzureichen und deren Genehmigung durch die letztere einzuholen. Im übrigen sichert der Kanton Tessin, soweit dies nach Gesetz möglich ist, der Gotthardbahn zu, dass er in ihrem Interesse allfällige Bauten, die vor der Ausführung der Wasserwerksanlagen noch entstehen könnten, die aber der nachherigen Ausnützung der Wasserkräfte hinderlich sein würden oder nachträglich expropriiert werden müssten, auf ihren Wunsch verhindern werde.

Art. 12. Der Kanton Tessin sichert der Gotthardbahn bzw. ihrem Rechtsnachfolger, dem Bund, das Recht zu, die vorstehenden Wasserrechtskonzessionen interimistisch auf eine von letzterem zu bestimmende Dauer von Jahren, durch eine oder mehrere Privatunternehmungen ausnützen zu lassen. Der Bund kann zu diesem Zwecke an Privatunternehmungen Subkonzessionen erteilen in gleichem Umfange und unter gleichen Bedingungen, wie sie ihm durch die von der tessinischen Staatsbehörde erteilten Konzessionen zuerkannt worden sind. Die konzessionsmässigen finanziellen Leistungen,

Aus „Schweizer. Kunstkalender 1907“.



Der Kapuzinerturm in Zug.
(Vergl. die Besprechung unter Literatur S. 188).